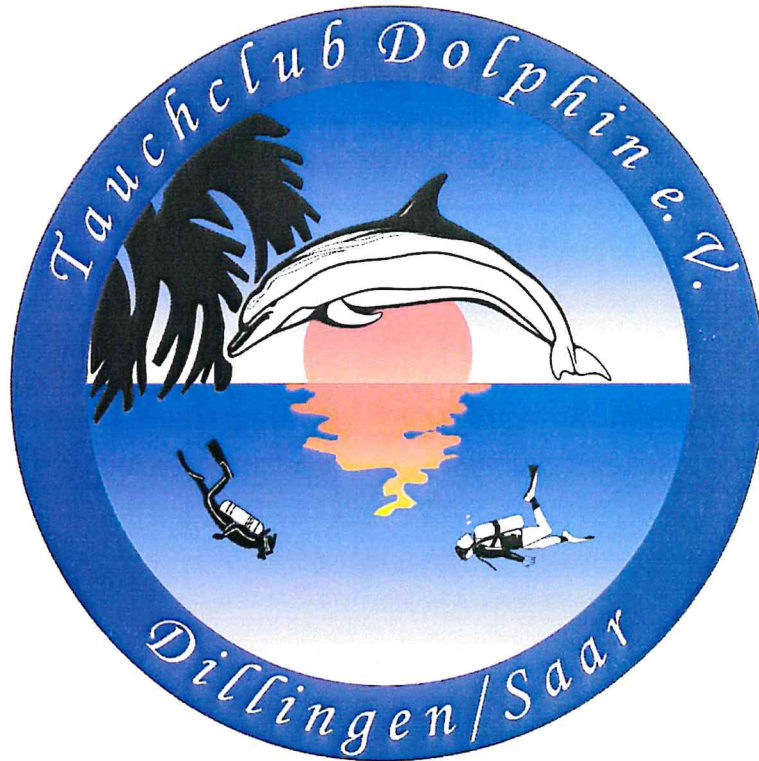


Tauchclub Dolphin Dillingen/Saar e. V.
Stettiner Str. 43
66763 Dillingen/Saar
www.tc-dolphin.de



Beitrags-, Gebühren- und Entschädigungsordnung

© 2010 Tauchclub Dolphin Dillingen/Saar e. V.

Der Tauchclub Dolphin Dillingen/Saar e. V. hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Soweit in dieser Satzung, den Ordnungen und sonstigen Regelungen bei Nennung von Funktionen aus redaktionellen Vereinfachungsgründen die männliche Schreibweise benutzt wird, ist immer und gleichbedeutend auch die weibliche sowie die diverse Form gemeint.

§1 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Sonderumlage

Die Beiträge/Gebühren im Tauchclub Dolphin Dillingen/Saar e. V. (TC Dolphin) werden aufgrund der Vereinssatzung erhoben. Sie können erhoben werden als

- a) Aufnahmegebühr,
- b) Jahresbeitrag oder
- c) Sonderumlage.

Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder ist vierteljährlich zu zahlen und wird vom Kassenwart per Lastschrift eingezogen.

Die vierteljährlichen Mitgliedsbeiträge gem. Satzung wurden wie folgt festgelegt:

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	7,66 €
Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	9,20 €
Erwachsene ab 18 Jahren	23,01 €
Familienmitglieder ab 18 Jahren	19,95 €
Doppelmitgliedschaften (in weiteren Tauchvereinen)	15,00 €
Passive Mitglieder	15,00 €

Eine Sonderumlage wird derzeit nicht erhoben.

Alle Beiträge sind in Euro zu entrichten.

Jedes beitragspflichtige Mitglied erteilt dem TC Dolphin eine Einzugsermächtigung. Sie beinhaltet den Namen des Kontoinhabers, den Namen des innerdeutschen Bankinstitutes sowie IBAN und BIC des Kontos, von dem der fällige Betrag eingezogen werden soll. Für das Einzugsverfahren gilt die bankübliche Widerspruchsfrist. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass für den einzuziehenden Betrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit ausreichend Deckung auf dem angegebenen Konto besteht. Kontoänderungen sind dem Kassenwart des Vereins unverzüglich mitzuteilen. Für jeden nicht vom Verein zu vertretenden erfolglosen Einzugsversuch wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,- € erhoben.

Der Vorstand kann in sachlich begründeten Einzelfällen fällige Beträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§2 Jubiläumszuwendung/Aufmerksamkeiten

Jedes Mitglied des Vereins erhält eine Aufmerksamkeitszuwendung im Wert von max. 50,00 € für besondere persönliche Anlässe wie Hochzeit, Geburt eines Kindes und Geburtstag ab dem 50.-sten Lebensjahr. Die Zuwendung ab dem 50. Geburtstag wird im Zehnjahresrhythmus wiederholt. Die Zuwendung darf nur als Sachzuwendung gewährt werden. Barzahlungen sind ausgeschlossen.

Bei Ausscheiden eines langjährigen Vorstandsmitgliedes, mit einer Mindestzugehörigkeit von zwei Legislaturperioden, wird ebenfalls eine Sachzuwendung im Wert von max. 50,00 € gewährt.

§3 Aufwandserstattungen an Vorstandsmitglieder

(1) Fahrtkostenerstattungen

Fahrtkosten, die im Auftrag des Vereins entstehen, werden entsprechend den steuerlichen zulässigen Pauschalen erstattet. Es sind die Formulare des Vereins zu verwenden.

(2) Sonstige Auslagenabrechnungen

Alle sonstigen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit einzelbelegbar nachgewiesen werden, sollen mit dem entsprechenden Abrechnungsformular abgerechnet werden

§4 Reisekostenerstattung

Reisekosten, die im Auftrag des Vereins entstehen, werden entsprechend den steuerlichen zulässigen Pauschalen abgegolten.

Reisekosten außerhalb des Saarlandes müssen vorher durch den Vorstand genehmigt werden.

§5 Sonstige Gebührenfestsetzungen

Der Vorstand kann nach Bedarf sonstige Gebühren (Leihe, Miete etc.) in angemessener Höhe festsetzen.

Alle Vergütungen und Zuwendungen können nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gezahlt werden.

Diese Beitrags-, Gebühren- und Entschädigungsordnung wurde durch Beschluss vom 24.05.2022 geändert und hat mit sofortiger Wirkung Gültigkeit.

Dillingen, den 24.05.2022


Joachim Scherer
Vorsitzender




Jennifer Ney
Stellvertretende Vorsitzende